

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12, 13—15 und 16—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

An die
Raiffeisen-Zentralkasse NÖ-Wien
reg.Gen.m.b.H.
Forstverwaltung Eugenia

3943 Eugenia 202

Beilagen

9-N-8513/2

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

-

Bearbeiter

Schmidt

(0 28 52) 25 01 Durchwahl

15

Datum

6. März 1986

Betrifft

Naturdenkmal "Jägersitz" in der KG Falkendorf

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt den sich auf der Parzelle Nr. 1500, KG Schrems befindenden Granitstein zum Naturdenkmal. Die Umgebung in einem Umkreis von 20 m Radius wird zum Teil des Naturschutzdenkmales erklärt. In diesem Bereich dürfen keine Felssprengungen, Erdbewegungen und Kulturumwandlungen vorgenommen werden.

Rechtsgrundlagen

Für die Sachentscheidung

§ 9 Abs.1 und 2 des NÖ Naturschutzgesetzes

Begründung

Aufgrund des Gutachtens des Sachverständigen für Naturschutz vom 21.10.1985, handelt es sich um ein Objekt von besonderer Interesse, wobei wissenschaftliche und kulturelle Gründe überwiegen. Die Felsbildung liegt ca. 20 m von einem öffentlichen Weg entfernt auf einem leicht gegen Süden ansteigenden Hang, der Teil eines ausgedehnten Waldgebietes ist. Der Stein weist eine Länge von 1,20 m, eine Breite von 0,85 m und eine Höhe von 2,00 m auf. Die Ostseite ist glatt behauen. Da die Voraussetzungen zur Naturdenkmalerklärung gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

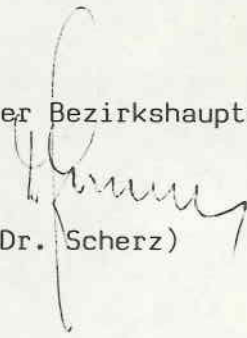
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Erght an:


1. die Gemeinde 3872 Amaliendorf-Aalfang
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/1, 1014 Wien
3. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV zu Zl.N 85474
4. die NÖ Berg- und Naturwacht, Bezirksstelle, 3950 Gmünd

Der Bezirkshauptmann


(Dr. Scherz)

Bezirkshauptmannschaft Gmünd M. O

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Gmünd. am 26.3.1986 

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

